

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 18 (1873)  
**Heft:** 15

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen lererfereins.

№ 15

Erscheint jeden Samstag.

13. April.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 Cts., franko durch di ganze Schweiz. — Inserziionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 rp. (3 kr. oder 1 sgr.). — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den ferleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

**Inhalt:** Das dogma fon der unfeibarkeit. — Schule und haus. — Stenografischer fortbildungskurs. — Bernische fragezeichen. — Zürcher schulwesen. — Das solothurnische schulgesetz. — Schulnachrichten. — Offene korrespondenz.

## DAS DOGMA FON DER UNFELBARKEIT.

Es klingt wi eine beleidigung des lererstandes, wenn ich sage, dass es sogar in disem stande noch anhängen des unfeibarkeitsdogmas gibt. Und doch gibt es solche, wenn auch nur wenige. Den betreffenden mag es im gegenwärtigen augenblick nicht klar sein, dass di römische pfaffheit nicht di ferfolgte, sondern di ferfolgerin ist, dass si den kampf angefacht hat; es mag inen nicht klar sein, welche ungeheuerliche ausgburt des fanatismus, des religiösen wansinns und der pfäffischen herrschsucht dises neue dogma ist. — Di bedeutung des neuen dogmas wird erst klar, wenn man di grundsätze der *encyclika* und des *syllabus* fom jar 1864 mit in betracht ziht. An der hand eines berichtes der kirchendirektion fon Bern soll dises hir geschehen.

In der *encyclika* wird es als ein gottloser und unsinniger“ grundsatz ferdammt, „dass di menschliche gesellschaft, one einen unterschid zwischen der waren (*i. e.* katolischen) religion und den falschen religionen (also auch der protestantischen) zu machen, eingerichtet und regirt werde.“ Es wird darin ferner als eine „eben so falsche auffassung“ und „irrige meinung“ „ferworfen, geächtet und ferdammt“, dass nämlich „di freiheit des gewissens und des kultus das eigene recht eines jeden menschen sei, ein recht, welches durch das gesetz in jedem wolkonstituirten state ferkündigt und geschützt werden müsse, und dass di bürger ein recht besitzen, mit einer gänzlichen freiheit ire überzeugungen, welche si auch seien, durch worte oder durch di presse oder durch andere mittel kundzugeben und zu erklären“ (ebenso im *syllabus*, can. 79). Endlich bezeichnet es di *encyclika* als ferdammungswürdig, „dass der durch di sogenannte öffentliche meinung oder durch andere mittel kundgegebene folkswille das höchste — gesetz bilde etc.“

Noch um files deutlicher lautet der *syllabus*, d. h. di zusammenstellung der hauptsächlichsten irrthümer unserer zeit, welche in den allokuzionen, *encycliken* und anderen

apostolischen schreiben sr. heiligkeit papst Pius IX. gerügt werden. Als solche irrthümer werden u. a. bezeichnet: dass es jedem menschen freistehe, jene religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das licht seiner fernunft gefürt, für war hält (can. 15); dass man wenigstens gute hoffnung hegen dürfe über di ewige seligkeit aller, welche nicht in der waren (*i. e.* katolischen) kirche Christi leben (can. 17); dass der protestantismus nichts anderes sei, als eine ferschiedene form derselben christlichen religion, in welcher es ebenso gut möglich sei, Gott zu gefallen, wi in der katolischen kirche (can. 18); dass es in unserer zeit nicht mer nützlich sei, dass di katolische religion unter ausschluss aller anderen kulte als einzige statsreligion gelte (can. 77); dass es daher zu loben sei, dass in gewissen katolischen ländern gesetzlich ferordnet ist, dass den einwanderern di öffentliche ausübung ires kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle (can. 78); dass di kirche nicht di macht habe, gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche gewalt (can. 24); dass bei einem widerspruche der gesetze beider gewalten das weltliche recht forgehe (can. 42); dass di ganze leitung der öffentlichen schulen — der statsgewalt zuzuweisen sei (can. 45); dass könige und fürsten fon der jurisdikzion der kirche ausgenommen und auch bei entscheidung fon jurisdikzionsfragen höher als di kirche stehen (can. 54); dass di tridentinische form (der eheschließung) nicht bei strafe der ungültigkeit ferbindlich sei, wo das statliche gesetz eine andere form forschreibt und eine nach diser neuen form abgeschlossene ehe für gültig erklärt (can. 71); dass endlich der römische papst sich mit dem fortschritte, dem liberalismus und der modernen zifilisazion fersöhnen und fergleichen müsse (can. 80).

In disen und anderen sätzen, werden, wi man siht, eine ganze reihe fon grundbestimmungen unserer schweizerischen statsorganisations, der bundesferfassung, wi der kantonsferfassungen, kurz, di eigentlichen und wichtigsten fundamente unseres statslebens geradezu — „ferdammt“!

Es wird *ferdammt* der grundsatz der *folkssouveränität*, *ferworfen* di *gewissens- und kultusfreiheit*, *geüchtet* di *press- und vereinsfreiheit*; es wird di *katolische religion* und *kirche* unter *ausschluss aller anderen kulte* als *einzig* *statsreligion* erklärt, der grundsatz der *parität* ausdrücklich *ferworfen* und dem *nichtkatoliken selbst* di *hoffnung* auf *seligkeit* *abgesprochen*; den „*einwanderern*“ soll in *katolischen ländern* di „*öffentliche ausübung ihres kultus*“ nicht *gestattet sein*, di *kirchliche gewalt* dem *weltlichen* recht *forgehen*; der *kirche* wird ausdrücklich eine *direkte* *zeitliche gewalt* und das *recht zu gewaltmitteln* *vindiziert*; di *kirchliche jurisdikzion* soll *über der weltlichen* *stehen*; dem *state* wird das *recht zur ausschließlichen leitung* des *öffentlichen schulwesens* *abgesprochen*; *statliche gesetze* über eine *fon der kirchlichen* *abweichende form* der *ehe-schließung*, z. b. di *zivilehe* und di *danach abgeschlossenen* *ehen* selbst, werden *ungültig* erklärt; *endlich fortschritt*, *liberalismus* und *moderne zivilisazion* als *unfersönliche feinde* des *papstes* *proklamirt!*

So di *encyklika* und der *syllabus!*

Nun ist am 18. Juli 1870 di *unfelbarkeit* des *papstes* in *sachen* des *glaubens* und der *sitten* erklärt worden. *Damit sollten jene sätze* einen *für di katolische christenheit* *bindenden charakter* bekommen. *Dass si denselben wirklich erhalten haben*, ist nicht nur durch *autoritäten*, wi *Schulte*, klar *nachgewisen*, sondern es ergibt sich dis *ebenso* aus der *natur* des *neuen dogma's* und *aus dem seitherigen forgehen* der *kurie*. Wenn *übrigens* darüber noch di *leisesten zweifel* *obwalten* sollten, dem *dürften* si *gründlich beseitigt* werden durch *aussprüche*, wi si z. b. in den *fon den Jesuiten* zu *Maria Laach* *herausgegebenen* „*Stimmen*“ zu *lesen* sind, wo es gerade über *dise frage* u. a. heißt: „*Dise apostolische forschrift* (der *syllabus*) *hat der papst nicht als geistliches* *oberhaupt im allgemeinen*, sondern *als allgemeiner unfelbarer leter* der *kirche* *erlassen*; *daher muß si fon allen katoliken* mit *derselben unterwerfung* *angenommen* werden, *welche den unfelbaren aussprüchen* der *lerenden kirche* *überhaupt gebürt.*“

Der *meinung* gegenüber, di *neue lere* sei ein *ungefährlicher*, *teoretischer* „*unsinn*“, beruft sich der *bericht* auf eine 1871 *erschinene schrift* *Schulte's*, in *welcher* an der *hand* der *quellen* *gezeigt* wird, dass di *unfelbarkeitslere* nach den *leren* und *handlungen* der *päpste* seit *Gregor VII.* mit *bezug* auf den *stat* *folgende sätze* *involvirt*: Di *weltliche gewalt* ist *fom bösen* und muß *desshalb* unter dem *papste* *stehen*; di *weltliche gewalt* muß nach der *anordnung* der *geistlichen* *unbedingt handeln*; di *kirche* ist *berechtigt*, *jegliche weltliche herrschaft* zu *ferleihen* und zu *nemen*; der *papst* hat das *recht*, *länder* und *fölker*, *welche nicht katolisch* sind, *katolischen regenten* zu *schengen*, *welche di fölker* zu *sklafen* machen *dürfen*; der *papst* hat das *recht*, *statsgesetze*, *statsferträge*, *ferfassungen* u. s. w. zu *annuliren*, *fon irer befolgung* zu *entbinden*, *sobald si den rechten* der *kirche* *nachteilig* *erscheinen*; *one zustimmung* des *papstes* darf *keinem geistlichen* oder

der *kirche*, *irgend eine steuer* oder *abgabe* *aufgelegt* werden; der *papst* hat das *recht*, *fom eide* gegen *exkommunizierte fürsten* und *fom gehorsam* gegen *si* und *ire gesetze* zu *entbinden*; er kann *alle rechtsferhältnisse* der *gebannten*, *insbesondere ire ehe*, *lösen*; er kann *überhaupt fon jeder ferpflichtung* (*eid*, *gelübde*) *entbinden*.

Im *weitem* *beweist* der *bericht*, dass der *papst* für *sich* das *recht* in *anspruch* *neme*, di *grenzen* seiner *unfelbarkeit* *selbst* zu *bestimmen* und dass *daher* der *satz* der *papst* sei *nur unfelbar* im *gebite* des „*glaubens* und der *sitten*“ ein *lerer* *trost* sei. Aus *äußerungen* der „*Civilta cottolica*“, des *offiziellen organs* des *papstes*, wird *sodann dargetan*, dass *aus dem grundgedanken* der *absoluten unterordnung* des *states* unter di *kirche* di *ferwegsten schlüsse* in *alle lebensgebite* *hinein* *gezogen*, ja der *kirche* *selbst* das *recht* *vindiziert* wird, *bürgerliche gesetze* und *weltliche urteile* der *gerichte* zu *korrigiren* und zu *annuliren*, wenn *si dem geistlichen* *wole* *zuwider* sind. Dass di *kurie* dabei nicht *bloß teorien* im *auge* hat, ergibt sich *daraus*, dass *si fast* in *allen ländern* der *welt* mit *iren fersuchen*, *dise teorien* *praktisch* zu *ferwerten*, *bereits* einen *erbitterten kampf* mit dem *state* *heraufbeschwoen* hat.

Über di *durch* das *vatikanum* in der *kirche* *selbst* *herforgebrachte umwälzung* *bemerkt* der *bericht*; di *forgänge* der *letzten jare* haben das *episkopalsystem*, d. h. di *kirchenferfassung*, *wonach* der *bischof* mit *gewissen selbstständigen rechten* und *pflichten* gegenüber dem *stat* *sowol* als in der *diözese* *ausgerüstet* ist, *total zerstört*. Dem *bischof* ist auch der *letzte schatten* *fon selbständigkeit* *entzogen*; *one rücksicht* auf di *bedürfnisse*, *wünsche* und *ferhältnisse* der *diözesanen* und der *regirungen* hat er *einfach*, als *gefügiges*, *willenloses werkzeug*, di *befele* und *winke* *Roms* zu *follziehen*; über den *landesgesetzen* *stehen* im di *kirchlichen gesetze* der *römischen kurie*; über der *mitwirkung* des *nidern klerus* in *kirchlichen angelegenheiten* und den *rechten* der *gemeinden* der *päpstliche absolutismus*. Er ist mit einem *wort* *kein landes- und statsbischof* *mer*, sondern ein *römischer vikar*. Das ist *denn* auch, wi *man sich* aus den *frühern erörterungen* *überzeugt* haben wird, *follständig* di *art* und *weise*, nach *welcher bischof Lachat* in der *diözese* *Basel* seit *jaren* *seine stellung* *aufgefasst* und *durchgefürt* hat.

So ist *denn* das *unfelbarkeitsdogma* *dazu ersonnen* worden, um di *aller bildung* *hon sprechenden grundsätze* des *syllabus* *durchzuführen*. Und es gibt noch *lerer*, di *disem dogma* *huldigen*? *Schöne folksbildner*, das! Und di *statsbehörden* *lassen* es noch *länger geschehen*, dass di *kirche* *irgend einen einfluss* auf di *schule* hat? —

## SCHULE UND HAUS.

## Der tanzunterricht.

. . . Z., den 9. März 1873.

Geertester herr redaktor!

Seit di „Lererzeitung“ auch artikel über „schule und haus“ bringt, lese ich si regelmäßig, insbesondere seit ich Iren namen an der spitze mitferzeichnet fand. Erlauben Si mir aber nun, Inen offen zu sagen, dass ich den brif über den tanzunterricht nicht gut finde und deshalb bei Inen einsprache dagegen erhebe. Ich glaube Si hinlänglich zu kennen, um überzeugt zu sein, dass Si selbst nicht ganz damit einverstanden sind. Denn es ist, ich weiß es, seit jaren Ire löbliche gewonheit, den mädchen bei schulausflügen und jugendfesten nicht bloß zu essen und zu trinken oder etwas schönes zu sehen zu geben, sondern auch, wenn ort und zeit es irgend gestatten, einige stunden des fröhlichen tanzes, „dess alle jugend begeret“. Aber wi können si an solchen festlichen tagen tanzen, wenn si es zufor ni ordentlich gelernt haben? Nichts ist hässlicher, als zu sehen, wenn dann di ungeübten, oft nicht nur mädchen, sondern auch knaben, einander herumzerren und das fergnügen sich und andern ferderben. In meiner schulzeit besuchte ich mermals di Maienfeste zu St. Gallen, zu Aarau und zu Brugg, wo meine eltern bekannte hatten; da gehörte der tanz ganz one frage zu den hauptfreunden des tages, und meine freundinnen, di heutigen frauen K., S. und B., di mich da einfürten, urteilen gewiss jetzt noch wi ich, nämlich, dass one tanz kein fest für mädchen folkommen ist. Warum es so ist, kann ich hir nicht untersuchen; aber Si wissen so gut wi ich, dass di musikalische — oder sagt man besser: di rithmische? — bewegung der natur und gemütsart der mädchen durchaus entspricht, und es gibt immer nur wenige, deren schwere füße und köpfe den takt nicht finden können. Di lerer können, wenn si nur wollen, beim turnen erfahren, dass di taktübungen den kindern di libsten sind. Di widerholten erfolge, welche herr Bydenfelder fon Basel mit dem stockturnen bei uns erzilte, sind fil weniger den übungen mit dem stock als der musikbegleitung zuzuschreiben, wodurch alle bewegungen taktmäßig wurden. Zwei meiner kindert ein knabe und ein mädchen, sind mir zeugnis dafür.

„Zugegeben!“ werden Si sagen; „aber das hebt nicht di beschwerde des D-korresp. über störung der schule durch di tanzstunden und bälle, zu welchen sich di heranwachsenden mädchen drängen und fon eiteln müttern selbst gedrängt werden.“ Nun, ich will nicht bestreiten, dass da übertreibungen und selbst unfugen forkommen mögen, di des lerers geduld und pflichtgefühl auf eine harte probe stellen; allein kann man denselben gar nicht forbeugen? Si werden mir zugeben, dass der tanzunterricht heutzutage und eigentlich schon längst einen unentberlichen bestandteil der erziehung der mädchen aus dem mittelstande ausmacht, und dass selbst di frömmelnde prüderie in disem punkte nachsicht übt. Wenn ein mädchen nicht tanzen

kann, so gilt das als zeichen einer unvollkommenen erziehung, und nicht bloß di frauen, sondern auch di herren fragen bemitleidend oder spöttelnd: Warum nicht?“ Es ist ungeschickt, wenn si bei familienanlässen, bei hochzeiten etc., nicht mitmachen können, sondern wi unfollendete statuen dastehen und zusehen müssen; noch ungeschickter, geradezu lächerlich und beschämend, wenn ein heiterer tänzer auf all di weigerungen eines mädchens nicht achtend, si in den wirbel der tanzenden ziht, und seinen guten willen mit taktlos ängstlichem zappeln und trippeln beantwortet siht.

Müssen di mädchen einmal tanzen lernen und recht lernen, so ist zunächst nur di frage: wann? Im 8. oder 9. jar? Das sind di ersten wilden jare; da geht es schon, di erfahrung beweist's; aber es hält nicht, später wird ein neuer tanzkurs nötig. Wann soll der sein? For dem konfirmationsunterricht wüßte ich kein besseres als das der 2. oder 3. sekundarklasse, was auch herr D. dagegen haben mag. Es beginnt da allerdings eine art zweiter wilder periode, si schütteln di köpfchen und trotzen etwa auch; aber si sind aufgeweckt, beweglich und heiter und, wenn unferdorben, auch unbefangen. Wer dise periode nicht libt, muß warten bis nach der konfirmazion; aber im 17. jare sind di mädchen eben keine kinder mer, di jugendliche unbefangenheit macht einem andern tone platz und das lernen ist nicht mer so leicht, weil das felen tifer beschämt. Jetzt haben wir balldamen, und mit recht; denn di ballherren sind auch da. Das, worüber di lerer mit grund klagen, wird also in der hauptsache der missbrauch sein, dass di schulmädchen, di unkonfirmirten, sich zu erwachsenen balldamen hinaufschwindeln möchten und dürfen.

Dagegen weiß ich ein probates mittel: Di mütter sollen mit in di tanzstunde gehen und den aufgeblasenen schwindel nicht dulden. Sobald di augen ferständiger mütter wachen, schämen sich auch di unferständigen mütter und kinder irer torheit, und der tanzlerer bekommt di befugnis, jeder ausschreitung zu weren. Hat der mann dazu den sittlichen mut nicht oder nicht den richtigen takt, so schickt man im onehin kein kind. Ich glaube auch di schulbehörden haben das recht, wenn di eltern nicht selbst dafür sorgen, zu ferlangen, dass kein sekundarschulkind länger als bis 9 ur in der tanzstunde angestrengt wird; und di polizeibehörde sollte keinen schulball länger als 12 ur bewilligen. Ist nach demselben nun allerdings ein formittag zum ausschlafen nötig, so wird der lerer den wol bewilligen können; allzu pedantische strenge wäre da übel angebracht. Aber sonst fom regelmäßigen schulbesuche der tanzstunde wegen ein kind zu entbinden, dazu hätte, glaub' ich, weder er noch di schulpflege di gesetzliche befugnis. Auch fon den (mäßigen!) schulaufgaben liße ich dem tanzen zu lib meinen kindern nimals etwas nach. Mit wenig mühe und nur einigem entgegenkommen liße sich also wol „di zeit der schweren not“ an obern mädchenklassen überwinden.

Entschuldigen Si nun, geertester herr redaktor, di freiheit, welche ich mir genommen, Inen offen meine

abweichende ansicht mitzuteilen. Ich hoffe, es werde Ihnen nicht ganz unangenehm sein, die meinung einer hausmutter zu fernemen, die gegenwärtig one besorgnis und beschwerde 2 kinder in die tanzstunde schickt.

Empfangen Sie die fersicherung meiner hochachtungsvollen ergebnheit.

Frau J. B.-A.

## SCHWEIZ.

— *Stenografischer fortbildungskurs.* Gewiss hegt mancher schweizerische lehrer die überzeugung, dass die kurzschrift je länger, desto entschiedener an die gebildeten herantreten wird, und wäre nicht abgeneigt, sich dieses wissenszweiges zu bemächtigen, wenn ihm nur die entgegenstehenden hindernisse nicht zu groß schienen.

In der wirklichkeit sind diese nicht mer so bedeutend, da die stolzesche stenografi in neuester zeit so bedeutend vereinfacht worden ist, dass sie, one an kürze wesentlich einzubüßen, in  $\frac{1}{3}$  der früher dazu nötigen zeit erlernt werden kann.

Eine günstige gelegenheit zur erlernung dieses mächtigen hilfsmittels für alle schreibenden bietet nun ein *stenografischer kurs*, welcher montags den 21. april, morgens 8 ur, im schulhaus in Flawil beginnt und samstags den 26. april, mittags, geschlossen wird. Täglich werden 6 stunden unterricht erteilt. Der kurs wird zwei abteilungen umfassen. In die erste abteilung werden solche teilnehmer eingereiht werden, welche noch ni stenografischen unterricht genossen. Als bedingung zur teilnahme wird die feste, sichere kenntnis des alfabetis vorausgesetzt. Mit dieser abteilung wird das ganze sistem behandelt werden, so dass die teilnehmer mit zimlicher fertigkeit jedes wort stenografisch richtig zu schreiben in den stand gesetzt werden. Zum eintritt in die zweite abteilung wird die zimlich follständige kenntnis des ganzen systems ferlangt. In dieser abteilung wird in 1 bis 2 tagen das ganze sistem teoretisch wiederholt und die übrige zeit dem schön-, richtig- und schnell-schreiben gewidmet. — An den abenden gemütliches zusammenleben und 3 fachliche referate mit diskussion. — Laut fertrag hat jeder teilnehmer gegen bezahlung von 11 fr. sonntag abend bis samstag abend auf kost und logis anspruch. Der unterricht wird unentgeltlich erteilt, so dass die kursteilnehmer gegen den geringen betrag von 11 fr. eine lerreiche und auch eine genussreiche woche in aussicht haben. Wer am kurse teilzunehmen gedenkt, ist höflich ersucht, sich rechtzeitig bei herrn lehrer Mosberger in Flawil anzumelden und beizufügen, in welche abteilung er einzutreten wünscht.

Den prospekt des kurses, dem obige einladung fast wort für wort entnommen ist und welcher auf der einen seite das *abc* und einfache wörter enthält, auf der andern seite die namen der leiter des kurses, lauter bewährte männer, beziehe man von herrn Alge, reallerer in Necker, Toggenburg, dem präses des schweizerischen stenografenvereins.

D.

BERN. (Korr.) *Bernische fragezeichen.* Es ist gar keine frage, dass in nächster zeit bei uns ferschiedene dinge in frage gestellt werden dürften. Eigentlich darf man in der welt alles in frage stellen, sobald man die antwort darauf nicht scheut. Scheut man aber die antwort, so nennt man eine solche frage eine frage der zeit. Folglich ist keine frage der zeit die berühmte seschlange frage der bernischen lererkasse. Die antwort auf diese frage scheut man nämlich nicht. So wie professor Zeuner unsere lererkasse als insolvent erklärt hat, so hat der bernische lehrerstand sich als unfähig erklärt, obige frage zu lösen, so lange er nämlich gewisse woltätigkeitsschwindler noch nicht erkannt hat. Ist dies einmal geschehen, dann kommt die seschlange auf das trockene.

Ein ser großes fragezeichen hat die forsteherschaft (so nennt man nämlich den forstand der schulsinode, weil er aus lauter forstehern zusammengesetzt ist) hinter das mittelklassenlesebuch gesetzt, was für dasselbe ser fatal ist. Es ist ser zweifelhaft, ob das mittelklassenlesebuch dieses fragezeichen überlebt. Eine frage der zeit ist hingegen die frage, warum man überhaupt dieses höchst mittelmäßige mittelklassenlesebuch einmal in die welt gesetzt hat; denn jedermann scheut darauf die antwort.

Ein ebenfalls ser großes fragezeichen steht drohend hinter den rechnungsbüchlein. Dieses fragezeichen gehört zu den interessanten. Es ferlangt nämlich auskunft über die ser merkwürdige naturerscheinung, dass seit der existenz dieser rechnungsbüchlein die bernischen schulen im rechnen sich *rückwärts* konzentriert haben!!! Wer diesen naturzwispalt erklären kann, dessen geist ist one frage nicht fraglich. In obiger naturerscheinung liegt warscheinlich der grund, warum sich die 97 geistlichen des Jura ferrechnet haben.

Dass sogar einige poetische geister ein fragezeichen hinter den prosaischen teil des oberklassenlesebuchs und einige kühne geister ein solches hinter die fibel setzen, wage ich Ihnen nur schüchtern anzudeuten.

Jetzt aber kommt die größte frage der zeit. Es läßt sich nämlich fragen, ob es nicht an der zeit sei, das größte fragezeichen eigentlich hinter die *lermittelkommission selber* zu setzen, die uns alle diese fraglichen lermittel auf den hals gesalzen hat?? Wird im kanton Bern die *freie konkurrenz* sich nicht auch als das beste mittel zur erstellung von guten lermitteln bewären, wie anderwärts? Ist das auch noch eine frage??

© ZÜRICH. (Korr.) Schluss.

Pikanter war am 21. februar die beratung über die abänderung eines paragrafen des unterrichtsgesetzes, welcher die bedingungen der immatrikulation an der zürcherischen *hochschule* betrifft. Schon zweimal war der akademische senat mit dem forschlag eines reglements bei den obern behörden eingekommen, um angesichts der rasch zunehmenden zal weiblicher studirender (110 im laufenden semester) das frauenstudium durch gewisse bedingungen hinsichtlich des alters und der forkenntnisse zu beschränken. Trotz der unterstützung des erziehungsrates hatte der regierungsrat diesen forschlag beharrlich ferworfen, und zwar

aus konstitutionellen gründen, weil der für nichtkantonsbürger einzig maßgebende § 140 des unterrichtsgesetzes nur bestimmt, dass *jeder, der an der hochschule immatrikulirt zu werden wünsche*, dem rektor ein genügendes sittenzeugnis forzulegen habe. Da man nun bisher dises „jeder, der“ als *generis communis*, also di frauen mit einschließend aufgefasst hatte, so behauptete der regirungsrat, erst nach abänderung des gesetzes durch kantonsrat und referendum könne ein neues reglement gemacht werden. Auf eine dritte eingabe des senates beantragte nun der regirungsrat, den § 141 des unterrichtsgesetzes, welcher besagt, dass alle kantonsbürger außer dem sittenzeugnis ein maturitätszeugnis forzulegen haben, durch folgende bestimmung zu erweitern:

*Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte 18. altersjar, sowi über genügende forkenntnisse zum besuche einer hochschule, insbesondere über hinlängliches forverständnis der deutschen sprache, und zwar entweder durch zeugnisse in- oder ausländischer höherer bildungsanstalten oder durch prüfung.*

Dise fassung wurde wirklich angenommen und hat nun das referendum zu passiren (!), befor ein reglement darauf basirt werden kann. Da jedoch di freunde des unbeschränkten frauenstudiums hartnäckige opposition machten, so gelangte der rat erst nach längerer debatte zu disem beschlusse. Es machte einen bemühenden eindruck, an der spitze der ersteren einen ehemaligen erziehungsdirektor, herrn alt bundesrat dr. Dubs zu finden, welcher one rücksicht auf di leistungsfähigkeit unserer bescheidenen anstalt und di praktischen ferhältnisse überhaupt nur darauf ausging, di pforten des studiums nach allen seiten weit aufzumachen. Fon männern ferschiedener politischer richtungen und berufskreise wurde dagegen mit nachdruck geltend gemacht, dass bei einer übergroßen zal ungleicher zuhörer entweder der unterricht nicht mer mit dem bisherigen erfolge erteilt werden könnte, oder filfach doppelte kurse, für genügend und für ungenügend forgebildete, für männer und für frauen eingerichtet werden müßten, dass großartige neubauten erforderlich wären, dass in der medizinischen fakultät insbesondere der spital nicht mer genug pazienten, di anatomi nicht mer genug leichen für di unterrichtszwecke haben könnte u. s. f. Um di forderung des ferständnisses der deutschen sprache zu begründen, wurde das interessante faktum erwänt, dass ein studirender Russe oder Serbe für di bloße einschreibung beim kantonschulferwalter einen dolmetscher zuzihen mußte, weil er selber kein wort deutsch ferstand. Es kam demnach in der beratung di ser fernünftige ansicht zum durchbruch, man wolle den frauen das universitätsstudium nicht etwa untersagen, wol aber nur denjenigen zugänglich machen, di demselben mit nutzen obligen könnten. Haben sich doch schon merere freiwillig der maturitätsprüfung unterzogen, und nachher mit auszeichnung den dokortitel erworben.

Dise ferschräftten bestimmungen treffen übrigens di auswärtigen männlichen studenten ebenso wol als di studentinnen, da man den ersteren unmöglich ein forrecht gewären konnte. Nicht bloß im hinblick auf manche back-

fische unter den studentinnen, sondern auch auf gewisse männliche zöglinge schweizerischer anstalten, di denselben unreif entlaufen, um an di universität überzugehen, wurde der antrag fon professor Vogt ferworfen, das zurückgelegte 17. statt 18. jar als altersgrenze nach unten anzunemen. Ferner wurde der absatz über di maturitätsprüfung dahin erweitert, dass denjenigen, welche fon der obersten klasse des zürcherischen gimnasiums oder der industrischule (wo di schlussprüfung als maturitätsprüfung behandelt wird) oder des *lererseminars* oder auch *anderer schweizerischer bildungsanstalten fon gleicher höhe* an di hochschule übergehen, dise prüfung in der regel erlassen werden soll. Si sehen, dass der kanton Zürich gegenüber den eidgenossen nicht exklusiv sein will; auf der andern seite aber zeigt sich immer dringender das bedürfnis, das ferhältnis der ferschiedenen kantonsschulen unter einander und zu den höhern anstalten einigermaßen festzustellen und auszugleichen. Dises bedürfnis empfinden außer den hochschulen di prüfungskommissionen des medizinischen und teologischen konkordates, welche ein interesse haben zu ferlangen, dass di fon inen zu den statsprüfungen zuzulassenden kandidaten sich über ein minimum fon forkenntnissen schon früher legitimirt haben, auf welche dise fachprüfungen unmöglich zurückkommen können. Ich erlaube mir daher zu bezweifeln, ob di fon Inen in nr. 4 s. 31 diser zeitung ausgesprochene auffassung des auf dise angelegenheit bezüglichen beschlusses der medizinischen konkordatskonferenz di richtige ist. Diselbe wird das forgehen des gimnasialererferereins in sachen der maturitätsexamina um so weniger missbilligen, als der letztere, wi ich tatsächlich berichtigen muß, in seiner letzten jaresfersammlung in Olten den anträgen der anwesenden naturwissenschaftlichen lerer entsprechend beschlossen hat, *naturgeschichte und fisik sammt den elementen der chemi* unter di prüfungsfächer aufzunemen. Kann man fon gimnasien mer ferlangen? Übrigens hat das eidgenössische departement des innern di mitglieder des gimnasialererferereins sowi di medizinischen fachmänner bereits bezeichuet, welche mit der konkordatskonferenz in Bern in diser angelegenheit zusammentreten sollen.

Im fernern mache ich Ire leser darauf aufmerksam, wi durch di neuerung, dass *patentirte lerer* sich one weiteres als studenten an der universität immatrikuliren können, wir auch der lösung unserer in unerquicklichem provisorium schwebenden *leramtschulfrage* um einen schritt näher gerückt sind.

Endlich noch einmal zur frauenunterrichtsfrage zurückkerend, kann ich mitteilen, dass diselbe for kurzem auch im aktiven sinne an di pforten unserer universität gepocht hat, so dass dise unheimlich erdrönten. Mit andern worten, es hat sich ein weiblicher prifatdozent in gestalt eines filgereisten fräuleins aus Berlin gemeldet. Da aber derselbe oder diselbe nicht wußte, in welche fakultät si gehöre und außer belletristischen arbeiten bloß eine angeblich wissenschaftliche abhandlung über di unsterblichkeit der sele publizirt hat, in welcher dises problem auf matematischem wege, d. h. durch ein ser einfaches multiplikationsexempel gelöst wird, so wurde si fon der erziehungsdirektion nach ein-

geholt gutachten gebürendermaßen abgewiesen. Aber auch abgesehen von der ungenügenden qualifikation dieser petentin, ist die lernende körperschaft für dem eindringen von damen forderhand noch durch einen paragrafen des schulgesetzes geschützt, welcher nicht wie der oben angeführte mit dem unbestimmten: „jeder, der“ anfängt, sondern also lautet: „Wissenschaftlich gebildete männer können als privatdozenten auftreten.“ Auch dieser müßte wohl erst durch das referendum aufgehoben werden, bevor frauen das kateder besteigen dürfen.

SOLOTHURN. (Korr.) *Das neue schulgesetz.*

„Und dräut der winter noch so ser — es muß doch fröling werden“.

Mit dieser hoffnung im herzen kämpften sich die solothurnischen lehrer seit jahren durch die brandung des lebens, not rechts und elend links, mitten durch die hungerstraße, die das besoldungsminimum von 480 fr. den trägern der volkerziehung und volksbildung durch das dornendickicht des lehrerberufes gebant. Seit langer, langer zeit wurde abseits der lehrerschaft um besserstellung konferenzt, petitionirt, gebetet und geflucht, aber immer ohne erfolg. Winter blib's beständig auf dem boden des amtes, winter allüberall, wo der „schlechtbesoldete statsdiner“ seinen fuß hinsetzte.

Da kam das bedeutungsfolle jar 1873, das die fortschrittlichen bestrebungen der erziehungs- und aufklärungsmänner so glänzend ferteidigte und schützte gegen die römischen rückschritts- und dunkelmänner und in bisher nie dagewesener weise zu felde zog gegen den modernen betrug, der von Rom aus am gesunden menschenferstande begangen wurde — und träufelte dem lehrer wider neue hoffnung in's finanzarme, freudenlere, aber gleichwol berufsfrische herz. — Es muß doch fröling werden!

Und richtig, der 21. März eröffnete dem solothurnischen lehrer den fröling in doppelter weise: Blümlein auf wisen, blümlein in herzen, die lindern und stillen des leidenden schmerzen.

Am tage des frühlingsantrittes akzeptierte der h. kantonsrat das neue schulgesetz, das zwar nicht so hohe ideale enthält, wie das gefallene zürchersche, aber dennoch fortschrittliche prinzipien aufweist und angesichts der bestehenden politischen verhältnisse in unserm kanton, angesichts der gefährlichen klippen des referendums das höchste von neuerungen in sich birgt, das bei der volksabstimmung für annahme des gesetzes noch irgend welche hoffnung als berechtigt erscheinen läßt.

Als erste errungenschaft, die durch das neue schulgesetz erzielt wird, nenne ich die fermerung der schulzeit im sommer. Die sommerschule war bis dato nur eine formsache, ohne gehalt, ohne resultat. Lehrer und inspektoren hielten und betrachteten dieselbe als notwendiges übel und die landwirtschaft treibende bevolkerung als landplage, wie käfer und engerlinge *par exemple*. — Durch fermerung der schulzeit hat die sommerschule die ihr gebührende wichtigkeit und dadurch auch verdiente pflege und wartung erhalten.

Die ferlegung des schuljaraufanges vom fröling in den herbst hätte der annahme des gesetzes entschieden geschadet.

Aus diesem grunde ist diese projektirte neuerung, die auf das resultat der schule in keiner weise von etwelchem einfluss gewesen wäre, wie billig, im schoße des kantonsrates zur freude der großzahl der lehrer und schulfreunde.

Die größte errungenschaft und für die lehrer die wichtigste, ist wohl die ferbesserung der lehrergehalte.

In gegenwärtiger zeit, wo auf dem markte des lebens durch den umschwung der verhältnisse alle bedürfnisse um das merfache im preise gestiegen; in einer zeit, wo der 480 fr. beminimumte volkslehrer unseres kantons sozusagen stelen mußte, um *erlich* durch die welt zu kommen; in einer zeit, in der die meisten pädagogen an des quartales ende subtrahierend die furchtbare warheit finden und fühlen mußten: 200 fr. ausgaben von 120 fr. einnahmen geht nicht, ich muß *entlenen* — in einer solchen herben zeit wird das lehrerminimum auf 900 fr. gesetzt, eine summe, die angesichts der fermerten arbeit des lehrers durch primar- und obligatorische fortbildungsschule (bis zum 18. altersjar) mer als billig und keineswegs zu hoch ist. Die lehrer dürfen aber mit der art und weise, wie der hohe kantonsrat in dieser geldarmen zeit (in der ein steuergesetz sollte geschaffen werden) die hochwichtige angelegenheit zur bereinigung brachte, ganz zufrieden sein. — Wünscht man dem schulgesetz *erlich* und *aufrechtig* glückliche aufnahme durch die feuerprobe des referendums, so wird man mit der forsicht, die der hohe kantonsrat bei anlass des besoldungspunktes an den tag gelegt, einverstanden sein. — Denn 900 fr. in wirklichkeit *nach* der abstimmung über das fragliche schulgesetz sind dem lehrer liber als 1500 fr. für denselben projektirt.

Die solothurnische landbevolkerung ist nämlich weit gefährlicher, wenn es ihr an den geldsack, als wenn es ihr an die religion geht. Und zu alledem sind die schwarzröcke, diese modernen bremser, der fortschrittlichen neuerung schon aus tendenz nicht hold.

Was die aufsicht und leitung des schulwesens anbelieft, so weist das gesetz in dieser richtung nicht speziell ferbessernde bestimmungen auf. Die ansichten und wünsche der lehrerschaft in bezüglicher richtung haben sich aber seit jahren so laut und deutlich manifestirt in petitionen, fersammlungen, wie in der presse, daß die walbehörde in der folge die kompetente stimme der berufsleute nicht außer acht lassen kann und wird. *Fachmänner* ist die berechtigte forderung der lehrer, männer, die ein herz haben für schule und lehrerstand und die begeistert sind für die interessen des fortschrittes, der aufklärung und der volkswolfart. Gegenwärtig haben wir unter unserm filköpfigen inspektionpersonal — ungerne erzäl' ich es — zirka 20 römische priester, rückschrittler und krebse von natur und von sistem aus, erzfeinde der volksbildung! Unfelbar bis in's herz hinein, verfolgen diese „knechte eines Italieners“ nur römisch-jesuitische tendenzen und suchen auf den geheiligten stätten der volksbefreiung das gift des jesuitismus in die zarten kinderherzen zu pflanzen. Darf man länger *solche* inspektoren an der spitze unseres schulwesens dulden? Hoffentlich nicht, denn es wäre dies ein faustschlag, die derbeste satire in's ansieht fortschrittlicher bestrebungen und die

reinste ironi auf den erfolg des kampfes in unserem kanton, der bereits durch das dunkel der lüge eine gasse gemacht für licht und warheit, freiheit und faterland.

Drum ist fest unsere losung: *Mit den unfehlbaren geistlichen als felbare inspektoren aus der schule heraus!* Es geschehe baldigst!

Mit der schulsinode, eine fernere beachtenswerte bestimmung des neuen gesetzes ist ein institut geschaffen, das der lerserschaft di längstferdinte kompetenz einräumt, in spezifisch beruflichen fragen auch entscheidend mit-sprechen zu dürfen. Si wird gebildet aus dem chef des erziehungsdepartementes, den beiden seminarlerern und 10 fon der lerserschaft und 10 fon der regirung gewählten mitgliedern (23).

Di jeweiligen seminarlerer haben durch das neue gesetz ferschiedene kompetenzen erhalten bezüglich der aufsicht und leitung unsers kantonalen schulwesens. Es ist dise erscheinung um so mer zu begrüßen, als di gegenwärtigen lerkräfte am seminar in jeder beziehung als pädagogisch gedigene forteilhaft bekannt sind.

Wünschen wir der neuen schöpfung, dem schulgesetz, glückliche anname und sankzion durch das folk, und der seggen der darin enthaltenen fortschrittlichen neuerungen wird sicher nicht ausbleiben.

J. v. B.

**Schulnachrichten.** *St. Gallen.* (*Arbeitslererinnenkurs.*) Mittwoch den 26. März fand im lokal des töchterinstitutes zur „Biene“ in Rorschach di schlussprüfung des firmonatlichen bildungskurses für arbeitslererinnen unter anwesenheit fon abgeordneten der zürcherischen und st. gallischen regirungen, welche das unternemen mit stipendien unterstützt hatten, statt. Diser gemachte fersuch, di arbeitslererinnen unseres faterlandes durch gründliche bildung zu dem, immer mer in seiner wichtigkeit erkannten unterricht in weiblichen arbeiten, zu befähigen, ferdint um so mer öffentliche erwänung, als di schlussprüfung in jedem teilnehmer di überzeugung geweckt haben muß, dass der hir angestellte fersuch leistungen erzilt hat, di in anbe-tracht der kurzen zeit groß und ausgezeichnet genannt werden dürfen. In den unterricht, welcher di allgemeine bildung der teilnehmerinnen erzilte, hatten sich di herren seminardirektor Largiadèr und institutsforsther Zimmermann geteilt. Er wurde auf di fächer: deutsche sprache, erziehungslere, formenlere, zeichnen, buchhaltung und haus-haltungskunde ausgedent, und di prüfung, namentlich di ausgestellten zeichnungen, bewisen, dass nicht bloß der gesammte unterricht allenthalben mit sorgfältiger rücksicht auf den arbeitsunterricht erteilt, sondern dass auch mit den schönsten erolgen gearbeitet wurde. Ganz besonders aber mußte jedermann überrascht sein, welche sicherheit teoretischen wissens und welche menge der allseitigsten und nach sachferständigem frauenurteil ausgezeichneten arbeiten der fon frau seminardirektor Largiadèr erteilte arbeitsunterricht zu erzilen fermochte. Im blick auf di leistungen mußte man darüber staunen; wi fil in fir monaten geleistet werden kann, und wir glauben gern dem zeugnis

eisernen fleißes, welches in der schlussrede den töchtern erteilt wurde, aber es ist pflicht, auch den lerern für ire große hingabe den dank auszusprechen. Wenn den töch-tern bei irer entlassung di manung mitgegeben wurde, sich doch ja bescheidenen sinnes di ausbildung recht angelegen sein zu lassen, so schlißen wir unsererseits daran den wunsch, dass di schulbehörden allerwärts auch für ent-sprechende stellung der arbeitslererinnen besorgt sein möchten.

(St. Gall. Ztg.)

— *St. Gallen.* Dem forgehen der freisinnigen kato-likern der hauptstadt gegenüber erklären di katolischen geistlichen der hauptstadt, dass si an diser lere festhalten und si jederzeit auch offen bekennen werden.

— Di katolische schulgemeinde der stadt St. Gallen hat am Sonntag, trotz der erklärung der geistlichen, dass si sich nicht daran keren werden, mit 582 gegen 177 stimmen di lere des unfehlbarkeitsdogma's in der schule verboten.

— *Graubünden.* In Chur hat sich ein liberaler ferein gegründet, der sich auf den boden der bundesrevision und der liberalen Solothurner stellt und for allem hebung der folksschulen, ferbreitung politischer bildung unter dem folke und kräftigung der statsgewalt gegenüber den ge-meinden und den übergriffen des klerus erstrebt.

— *Das turnen in der folksschule* ist in folgenden kan-tonen als obligatorisches fach eingefürt: Zürich, Aargau, Bern, Neuenburg, Luzern, Baselland (nach dem neuen ent-wurf). In Waadt und St. Gallen ist es den schulkommis-sionen gestattet, es als obligatorisch zu erklären.

— *Oberrhein.* In Freiburg i. B. erscheint seit anfang April ein neues schulblatt, di „*Oberrheinische Lehrzeitung*“, als organ des gleichnamigen lererferens. Was diser ferein, dem auch Schweizerlerer angehören, will, sagt er mit fol-genden worten: „Unser ferein will nicht nur for gleich-gültigkeit, erschlaffung, einseitigkeit und selbsttäuschung bewaren; er will ein entschidenes forwärtsschreiten, lust und libe zum berufsfache wecken und förldern, kurz, er will den möglichsten fortschritt in uns und außer uns, an unserer arbeit, nicht als ob diser fortschritt im einzelnen, one ferein, nicht möglich wäre, sondern weil der ferein alle anregt, der eifer des einzelnen alle ergreift, und weil durch unsere ferhandlungen mancher über dinge nachzu-denken und zu lesen feranlasst wird, an di er jare lang nicht gedacht hat.“ Glück auf!

#### Offene korrespondenz.

Sch. in F.: Erhalten. Einzelne herren korrespondenten werden noch um geduld gebeten.

# Anzeigen.

## H. Wettsteins schulatlas (preis fr. 1. 35.)

empfehlen wir auf bevorstehenden semesterwechsel als schülerprämien und zur einföhrung in di schulen.

Ser günstige rezensionen erschinen in der „Schweiz. Schulzeitung“ 1872, nr. 48, in der „Schweiz. Lererztg.“ 1873, nr. 3 und in allen größern blättern der Schweiz.

Probeexemplare werden gerne zur einsicht gesandt.

J. Wurster & Cie. in Zürich (Neumarkt).

## Académie de Neuchâtel.

A teneur d'un arrêté du Grand-Conseil en date du 19 mars courant, la nouvelle loi sur l'enseignement supérieur entrera en vigueur le 1er septembre prochain, et jusqu'à cette époque l'Académie sera maintenue sur le pied actuel.

En conséquence de cette décision, les cours du semestre d'été commenceront le mercredi 16 avril 1873, pour toutes les sections de l'Académie simultanément.

La journée du mardi, 15 avril, sera consacrée aux inscriptions et aux examens d'admission.

On est prié de s'adresser au Recteur pour la communication du programme des cours, du tableau des leçons et de tous autres renseignements.

Neuchâtel le 24 mars 1873.  
(H-614-N.)

Le Recteur de l'Académie  
Aimé Humbert.

## Zum schulwechsel

empfehlen wir den herren pädagogen unsere schulwandkarten fon Afrika 2<sup>5</sup>/<sub>6</sub> taler; Asien 3 tlr.; Deutschland 3 tlr.; Europa 3 tlr.; Nordamerika 2<sup>5</sup>/<sub>6</sub> tlr.; Palästina 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub> tlr.; planigloben 4 tlr.; Südamerika 2 tlr.

Di „Chemnitzer pädag. blätter“ äußern sich wi folgt:

**„Fon der überzeugung durchdrungen, dass mit den Kellner'schen relief-karten der schule ein höchst schätzbares dankenswertes unterrichtsmittel geboten wird, können wir nur wünschen, dass dieselben in recht file schulzimmer eingang finden. Lerer wi schüler werden sicherlich ire freude daran haben.**

Hochachtungsfoll

Kellner und Comp. in Weimar.

## Preisschrift

zu gunsten eines biblischen (konfessionellen) religionsunterrichtes.  
(Erster preis 500 fr., zweiter preis 100—200 fr.)

Den tit. bearbeitern wird himit mitgeteilt, dass di betreffenden arbeiten spätestens bis ende April einzusenden sind an den präsidenten des christlichen lererereines:  
Bern, im März 1873.  
R. Feldmann, lerer in Bern.

## Lererstelle

zu besetzen.

In Klein-Hünigen, kanton Basel-stadt, ist wegen fergrößerung der schule auf nächsten 1. August di stelle eines dritten lerers zu besetzen. Di besoldung beträgt bei 28. wöchentlichen stunden à fr. 1 per stunde jährlich fr. 1456. Außerdem genießt der lerer freie wonung, pflanzland und hólz. Bewerber, welche der französischen sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen ferhältnissen der forzug gegeben. Di anmeldung ist unter beilegung der zeugnisse und einer darstellung des lebens- und bildungsganges des bewerbers bis zum 26. April an den unterzeichneten zu richten, der jede weitere auskunft erteilen wird.  
(H.-1043)

Basel, den 5. April 1873.

J. W. Hess, schulinspektor.

## Offene lererinstelle

an der gemeinde-mädchenschule in Aarau.

Besoldung 1200—1400 fr.

Schriftliche anmeldung bei der gemeindeschulpflege Aarau bis zum 20. April 1873.

Beizulegende ausweise: Walfähigkeitsakte und sittenzeugnisse fom pfarramt und gemeinderat des letzten wonortes.  
(M-1130-Z.)

Aarau, den 1. April 1873.

Für di erziehungsdirektion:  
Schoder, direktionsekretär.

Der heutigen nummer ligt ein ferzeichnis pädagogischer werke der C. F. Winter'schen ferlagshandlung in Leipzig bei.

## Ferlag fon F. E. NEUPERT in PLAUEN.

Soeben erschin und ist durch jede buchhandlung, in Frauenfeld durch J. Huber, zu bezihen:

## Der religionsunterricht in der folksschule.

Zur instrukzion für den unterricht in der seminarschule zu Plauen.

III. teil.

Fon

Oskar Adalbert Gröllich,  
seminardirektor.

Preis fr. 1. 10.

Ueber den ersten und zweiten teil der instrukzion nachstehend das urteil der Chemnitzer pädagog. blätter:

„Es wird in disem werke den seminari-  
sten ein trefflicher wegweiser geboten, der inen nicht bloss während der seminarzeit, sondern auch später noch wichtige dinste leisten wird.“

Wir empfehlen darum di genannten schriften als schätzenswerten beitrug auf dem gebite der metodik der aufmerksamkeit unserer leser.“

## Praktischer lergang des unterrichts in der deutschen schriftsprache.

Nach der centralisirenden metode bearbeitet fon

August Adolph Schlegel,  
rektor in Adorf.

4. abteilung für oberklassen und fortbildungsschulen.

4. ferbesserte und fermerte auflage.  
Preis 55 cts.

## Leitfaden

bei erklärung des luter. katechismus für oberklassen evang. folksschulen  
bearbeitet fon

Konrad Stütznern.

4. fermerte aufl. geb. 70 cts., 25 expl. fr. 15.

Zum 4ten male tritt das bescheidene büchelchen for di deutsche lererwelt; bei seinem ersten erschinen seiner 2. und 3. auflage ward im di follste anerkennung der kritik, filseitige freundliche aufname in di schule zu teil.

Auch in seiner 4ten auflage soll das büchlein den schüler durch den ganzen inhalt des katechismns hindurchleiten und im bei häuslicher forbereitung und widerholung ein beratender, unterstützender freund sein. Bei seiner ausföhrlichkeit und gründlichkeit dürfte es dem lerer eine willkommenne grundlage bei erteilung des religionsunterrichtes biten und so darf dasselbe wol hoffen, auch manchen freund aufs neue sich zu erwerben.